

Gesuchsformular 07/23 für die Einfuhr oder Wiedereinfuhr aus der EU sowie aus Island, Nordirland und Norwegen von Hunden/Katzen/Frettchen ohne gültige Tollwutimpfung ([EDAV-Ht](#); Art. 12 Abs. 4)

Eine Bewilligung des BLV für die Einfuhr ist ausschliesslich für Hunde, Katzen und Frettchen erforderlich, die die Anforderungen an die gültige Tollwutimpfung nicht erfüllen. Von den übrigen Anforderungen (offizieller EU-Heimtierausweis und Microchip) können keine Ausnahmen gewährt werden.

Bitte lesen Sie zuerst die Informationen auf folgenden Internetseiten:

- Reisen mit Heimtieren: [Hunde, Katzen und Frettchen \(admin.ch\)](#)
- Bei Wechsel der Besitzer/-innen: [Hunde, Katzen, Frettchen \(zu Handelszwecken\)](#)

Erforderliche Beilagen zum vorliegenden Einfuhrgesuch für eine Ausnahme von der Tollwutimpfpflicht:

- **Farb-Scan/Foto** des **Schweizer Heimtierpasses** oder **offiziellen EU-Heimtierausweises** (Scans/Fotos müssen scharf sein):
 - I. Angaben zum Besitzer / zur Besitzerin
 - II. Beschreibung des Tieres
 - III. Kennzeichnung des Tieres
 - IV. Ausstellung des Passes
 - V. Tollwutimpfung
- **Schriftliche Bestätigung durch Ihren Tierarzt / Ihre Tierärztin**, dass das Tier zurzeit nicht gegen Tollwut geimpft werden kann, mit medizinischem Grund und Zeitraum, über welchen die Impfung nicht möglich ist. Die **Chip-Nummer** des Tieres muss in der Bestätigung erwähnt sein. Dieses Dokument müssen Sie mit der Bewilligung beim Grenzübertritt vorlegen. Es darf nicht älter als ein Jahr sein.

Bei vollständigen Gesuchen ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Werktagen zu rechnen.

Gebühren: CHF 60.–, gemäss Gebührenverordnung BLV ([SR 916.472](#)). Die Rechnung folgt per Post.

Sonderfälle und weitere Informationen:

- Jungtiere **unter 12 Wochen** dürfen ohne Tollwutimpfung eingeführt werden. Daher stellt das BLV in diesem Fall keine Bewilligung aus. Beim Grenzübertritt muss in diesem Fall jedoch eine vom Tierhaltenden unterzeichnete [Erklärung](#) mitgeführt werden. Diese bestätigt, dass **kein Kontakt mit für Tollwut empfänglichen Arten** stattgefunden hat.
- Beim Grenzübertritt muss das Tier an einer **besetzten Zollstelle angemeldet** werden, und zwar während den Zollabfertigungszeiten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des BAZG: [Hunde, Katzen, Haustiere](#). Nach der Einreise des Tieres in die Schweiz kann das BLV keine Bewilligung mehr ausstellen.
- **Kupierte Hunde:** Die Einreise mit kupierten Hunden (Ohren und/oder Schwanz) in die Schweiz ist verboten. Bezüglich allfälliger Ausnahmen (Kurzaufenthalt/Ferien, Umzug) siehe [Fachinformation](#). Gesuche für die Einfuhr kupierter Hunde richten Sie an info@blv.admin.ch.
- Zusätzliche Bewilligungen können erforderlich sein:
 - 1. Tierhaltebewilligung: [Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)
 - 2. CITES-Bewilligung (mit vorliegender kantonaler Tierhaltebewilligung): [Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten](#)Beispiele: **Frettchen** benötigen eine Tierhaltebewilligung, jedoch keine CITES-Bewilligung. Wildtierhybriden nach [Artikel 86 TSchV](#) (bestimmte Savannah- und Bengalkatzen sowie Wolfsmischlinge mit hohem Wildtieranteil) benötigen eine Tierhaltebewilligung und eine CITES-Bewilligung. Siehe dazu die [Fachinformation](#).

Beachten Sie zudem die kantonalen Anforderungen an die Hundehaltung (Bewilligungspflicht oder Halteverbot für bestimmte Rassen).

Gesuchsformular 07/23 für die Einfuhr oder Wiedereinfuhr aus der EU sowie aus Island, Nordirland und Norwegen von Hunden/Katzen/Frettchen ohne gültige Tollwutimpfung (EDAV-Ht; Art. 12 Abs. 4)

Antragsteller/-in (Tierhalter/-in, Kontakt für die Bewilligung und Rechnungsempfänger/-in):		
Name:	Telefon*:	
Adresse:		
PLZ/Ort:	E-Mail:	
Land:	*(mit Vorwahl)	
Ergänzende Angaben für die Zustellung der Rechnung (falls erforderlich):		
Angaben zum Tier: <u>Erforderliche Beilage: Scans/Fotos (siehe Seite 1)</u>		
Nummer des CH- oder EU-Heimtierausweises:		Mikrochip-Nr./Tätowierung:
Tierart:	Geschlecht:	Geburtsdatum:
Rasse:	Farbe:	Geburtsland:
Für Hunde: Ist das Tier kupiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (<input type="checkbox"/> Schwanz / <input type="checkbox"/> Ohren)		
Wichtig: Die Einfuhr von kupierten Hunden in die Schweiz ist verboten (siehe Seite 1).		
<input type="checkbox"/> definitive Einfuhr <input type="checkbox"/> vorübergehende Einfuhr <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr:		
Geplantes Einreisedatum:	Herkunft (Land):	Einreise über Zollamt:
Adresse/Bestimmungsort in der Schweiz (nur falls nicht mit obiger Adresse identisch):		
Name:	Telefon:	
Adresse:		
PLZ/Ort:	E-Mail:	
Tollwutimpfstatus des Tieres: Datum der letzten Tollwutimpfung:		
Daten früherer Tollwutimpfungen:		
Grund des Gesuchs auf Ausnahme von der Tollwutimpfpflicht:		
Erforderliche Beilage: <u>schriftliche Bestätigung der Tierärztin / des Tierarztes (siehe Seite 1)</u>		
Grund für die Einfuhr:		
Datum, Ort und Unterschrift:		
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, Tierhalter/-in, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und dass das Tier in den letzten 6 Monaten vor dem Grenzübertritt keinen Kontakt mit Haus- oder Wildtieren hatte, die ein Ansteckungsrisiko in Bezug auf die Tollwut darstellen könnten.		

Einsenden via E-Mail an: trade@blv.admin.ch